

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 297/2026
Dringliche Tischvorlage		
1.0 Rechtsangelegenheiten	öffentlich	☒
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	25	01.07.2026

Dringliche Tischvorlage - Finanzielle Situation Blotschenmarkt

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten (einschließl. MWSt.)	82.000 €
Produkt	15.15.01 – Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Haushaltsjahr	2026
Folgekosten	
Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐	Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐	Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☒	Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat stimmt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung einer Fortführung der Finanzierung des Blotschenmarktes bis zu 82.000 EUR zu. Der Betrag bleibt bis zu einer positiven rechtlichen Einschätzung durch die Kommunalaufsicht gesperrt.

Sollte der Weg über § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW nicht möglich sein, beschließt der Rat, dass die zur Aufrechterhaltung des Blotschenmarktes notwendigen Mittel durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH gezahlt werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Durch die Vorläufigkeit der Haushaltsführung einerseits und der gewünschten Durchführung des Weihnachtsmarktes in Mettmann („Blotschenmarkt“ = BloMa) gibt es rechtliche Vorbehalte, ob die Finanzierung des BloMa gesichert ist. Eine vorläufige rechtliche Analyse der Verwaltung ergab nunmehr Folgendes:

Die hier dargestellten Ansätze entspringen dem Ansatz der CDU-Ratsfraktion, die erst in der letzten Woche ein entsprechendes Schreiben herausgegeben hat, wo die Rettung des BloMa erhofft wird, trotz des noch nicht verabschiedeten Haushalts. Diesem Wunsch der Prüfung kommt die Verwaltung durch diese Sitzungsvorlage nach.

Ein Schreiben mit sehr ähnlichem Inhalt wurde bereits an die Kommunalaufsicht mit der Bitte um eine Einschätzung zugesendet. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Unabhängig davon ist die noch nicht abschließend mit der Stadt geklärten Standortfrage des BloMa für das Jahr 2026. Alles hier Gesagte steht daher unter dem Vorbehalt einer Machbarkeit.

Im Einzelnen:

Zurzeit befinden wir uns in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Nun stellt sich die Frage, ob und wie der BloMa, der durch die Stadt mitfinanziert wird (Haushaltsansatz 82.000 EUR), auch in 2026 unterstützt werden kann. Ohne diesen finanziellen Aufwand, so hat es der Veranstalter bereits angekündigt, wäre die Durchführung des BloMa trotz erheblichen ehrenamtlichen Aufwands von Seiten des Veranstalters nicht möglich.

I.

Nach § 82 GO ist es nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Vor allem ist hier im Blick:

§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, **zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind**; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für

die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

Aufgabe dieser Norm ist es, das Budgetrecht des Rates zu schützen (so jedenfalls das OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2008 – 15 B 1755/08). Sie ist dabei nur für einen (kurzen) Übergangszeitraum gedacht und soll sicherstellen, dass dem Rat keine faktischen Entscheidungen vorgegeben werden, die er nicht mehr korrigieren kann.

Das OVG NRW hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2008 15 B 1755/08 bereits darauf hingewiesen, dass die „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgeht. Nur so sei der Wortlaut der Norm, der beides alternativ angibt, verständlich. Insbesondere zählt auch die Fortführung der bestehenden Einrichtungen der Gemeinde zu diesen „notwendigen Aufgaben“. Auch der Gesetzgeber hat bereits in LT-Drs. 7/1143, 37 f. darauf hingewiesen, dass diese Formulierung nicht abschließend zu verstehen ist, sondern einer Einzelfallprüfung unterliegt.

Da der BloMa eine identitätsstiftende Veranstaltung ist, deren Notwendigkeit für die Stadtkultur („schönsten Weihnachtsmärkte in NRW etc) auf der Hand liegt, ist es aus Sicht der Verwaltung möglich, den Blotschenmarkt auch unter den Bedingungen des § 82 GO als „notwendige Aufgabe“ mitfinanzieren zu können. Dafür spräche jedenfalls, dass die Norm das Budgetrecht des Rates schützen soll, woraus man schließen könnte, dass zumindest bei einem entsprechenden Ratsbeschluss (der ja dann dieses Budgetrecht stützen würde) der BloMa weiterfinanziert werden könnte.

II.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den BloMa über die GfW (Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, GmbH, welche zu 100% der Stadt gehört) zu „sponsern“. Grundsätzlich ist das möglich, da der Satzungszweck der GfW eine Förderung der örtlichen Wirtschaft explizit vorsieht, worunter aus unserer Sicht auch die Durchführung des BloMa subsumiert werden kann.

Haushaltsrechtlich sind hier für uns keine Hindernisse ersichtlich: Die Einschränkungen der GO NRW sind nicht anzuwenden auf eine GmbH, die ihren eigenen Regularien des GmbH-Rechts unterworfen ist. Die Einschränkungen beziehen sich lediglich auf die Erweiterung von Verpflichtungen der Stadt gegenüber der GmbH, wie beispielsweise bei der Zuführung von neuem Eigenkapital oder bei der Abgabe einer Bürgschaft). Die allgemeine Pflicht der Stadt, Verluste bei

der GfW auszugleichen, ist damit nicht erfasst, da diese Verpflichtung bereits in der Vergangenheit eingegangen wurde.

Der Rat kann gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO die GfW beauftragen, hier finanzielle Unterstützung zu leisten.

Die Kommunalaufsicht wurde auch hier gebeten, eine Einschätzung abzugeben.

Zusammenfassung:

Insgesamt halten wir beide Möglichkeiten für möglich, würden allerdings den Weg über den § 82 Abs. 1 GO NRW bevorzugen, zumal hier umfassend sichergestellt würde, dass das Budgetrecht des Rates nicht durch ein gesellschaftsrechtliches Instrumentarium ausgehebelt würde.

Der Blotschenmarkt in Mettmann stellt eines der wenigen städteförderlichen Ereignisse dar, auf welche die Stadt Mettmann in der Vergangenheit verweisen konnte. Für einen Zusammenhalt in der Stadt (Treffpunkt der Mettmanner Stadtbevölkerung) und als Maßnahme der Wirtschaftsförderung sehen wir insgesamt die Weiterführung des BloMa als enorm wichtig.

Letzte Anmerkung:

Die Dringlichkeit ergibt sich durch die bislang fehlende Planungssicherheit beim Veranstalter. Eine Planung dort wird auch schon jetzt zeitlich sehr straff, eine Verzögerung der Entscheidung würde Fakten schaffen (kein Blotschenmarkt), die möglicherweise nicht gewollt sind.

Gez. Bär